

Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Stand: 29.07.2016

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.
- (3) Zu den öffentlichen Plätzen gehört der Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Calbe (Saale).

§ 2
Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind anzuzeigen. Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am ersten Wochenende im Juni, ersten Wochenende im September und am dritten Adventswochenende eines jeden Jahres werden keine Erlaubnisse zur Sondernutzung des Marktplatzes der Stadt Calbe (Saale) erteilt, da sich die Stadt Calbe (Saale) vorbehält, zu den jeweiligen Zeitpunkten ein Straßenfest, Bollenfest sowie einen Weihnachtsmarkt durchzuführen.

§ 3
Erlaubnispflicht für Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Calbe (Saale), soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 und 2 gelisteten Gebührentarife. Die gelisteten Arten der Sondernutzung begründen weder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, noch werden nicht gelistete Arten von Sondernutzung von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen.

- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (4) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 09.01.2007 (MBI. LSA S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Calbe (Saale). Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (2) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht wurden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll in der Regel schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ansprechpartner, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Calbe (Saale) zu stellen.
- (2) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Eine Sondernutzung der öffentlichen Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, soll die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Werden Veranstaltungen nach § 2 durchgeführt, so ist jeder Veranstaltungsteilnehmer für den versicherungsrechtlichen Schutz gegen Haftpflichtrisiken eigenverantwortlich. Auf Verlangen sind Nachweise zum Versicherungsschutz vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Abstellen von Mülltonnen darf frühestens am Abend vor und am Tag der Müllabfuhr erlaubnisfrei abgestellt werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll;
 - b) Alle kurzzeitigen Benutzungsarten der Straße durch Anlieger, wie zum Beispiel Lagerung von Umzugsgut, Holz oder Baumaterial auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Werbeauslagen, die vorübergehend (tagsüber und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;

- d) Werbeanlagen und Markisen an der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt wurden.
 - e) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- (2) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten gesonderte, vertragliche Regelungen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dem entgegensteht.

§ 7

Versagung/ Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- eine übermäßige Belastung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder das Stadtbild negativ beeinträchtigt oder sonstige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auf Grund von Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder sonstigen wichtigen Gründen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Markt- und Festplatzes werden Standgebühren und Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Plätze sowie Nebenkosten veranschlagt. Die Gebühren richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nebenkosten bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) in ihrer jeweils gültigen

Fassung. Nebenkosten bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

- (4) Das Recht der Stadt Calbe (Saale) Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 nicht für den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 nicht rechtzeitige oder unvollständige Angabe macht.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung der Stadt Calbe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten tritt am 09.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Calbe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.04.1999 außer Kraft.

Gez.
Hause
Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen der Stadt Calbe (Saale)

Anlage 1

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung
1	Bauliche Sondernutzung
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
1.2	Rollgerüst
1.3	Container
2	Werbung und Information
2.1	Anbringen von Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Einrichtungen
2.2	Anbringung von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Anschlagsäulen
2.3	Werbeplanen, Transparente, Banner Zu kulturellen oder förderwürdigen besonderen Anlässen Zu kommerziellen, gewerblichen besonderen Anlässen
2.4	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
2.5	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken Mit Lautsprecher Ohne Lautsprecher
2.6	Werbung mit Lautsprechern
2.7	Informationsstände, - tische, und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung Bei überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. Bürgerinformation, Beratung öffentlicher Einrichtungen, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit)
2.8	Wahlwerbung jeglicher Art
3	Gewerbliche Sondernutzung
3.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Gaststätten, Eisdielen, und Geschäften
3.2	Warenauslagen
3.3	Sonstige Verkaufsstände aller Art
3.4	Abstellen von gewerblichen Einsatzfahrzeugen
4	Allgemeine Sondernutzung
4.1	Aufstellen von Fahrradständern

Nichtamtliche Lesefassung

4.2	Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnanhängern im öffentlichen Raum
4.3	Straßenschmuck (z. B. private Pflanzkübel)
4.4	Aufstellen von Mobiltoiletten
4.5	Altkleidercontainer oder ähnliches
5	Sonstige Sondernutzung, für die ein konkreter Tarif nicht in dieser Anlage bestimmt ist

Anlage 2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung
1	Standgebühren
1.1	Standgebühren mit eigenem Verkaufsstand
1.2	Standgebühr für Karusselle und Fahrgestelle
1.3	Tribünen und Podeste
1.4	Zelt, Pavillon und ähnliches
1.5	Geschlossene städtische Hütte, inkl. Auf- und Abbau
1.6	Auf- und Abbau einer Hütte
1.7	Standgebühr für eigene Hütte
2	Gebühren für öffentliche Plätze
2.1	Veranstaltungen mit offenem Marktplatz
2.2	Veranstaltungen mit umzäunten Marktplatz
2.3	Festplatz Heger
3	Nebenkosten
3.1	Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung
3.2	Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung